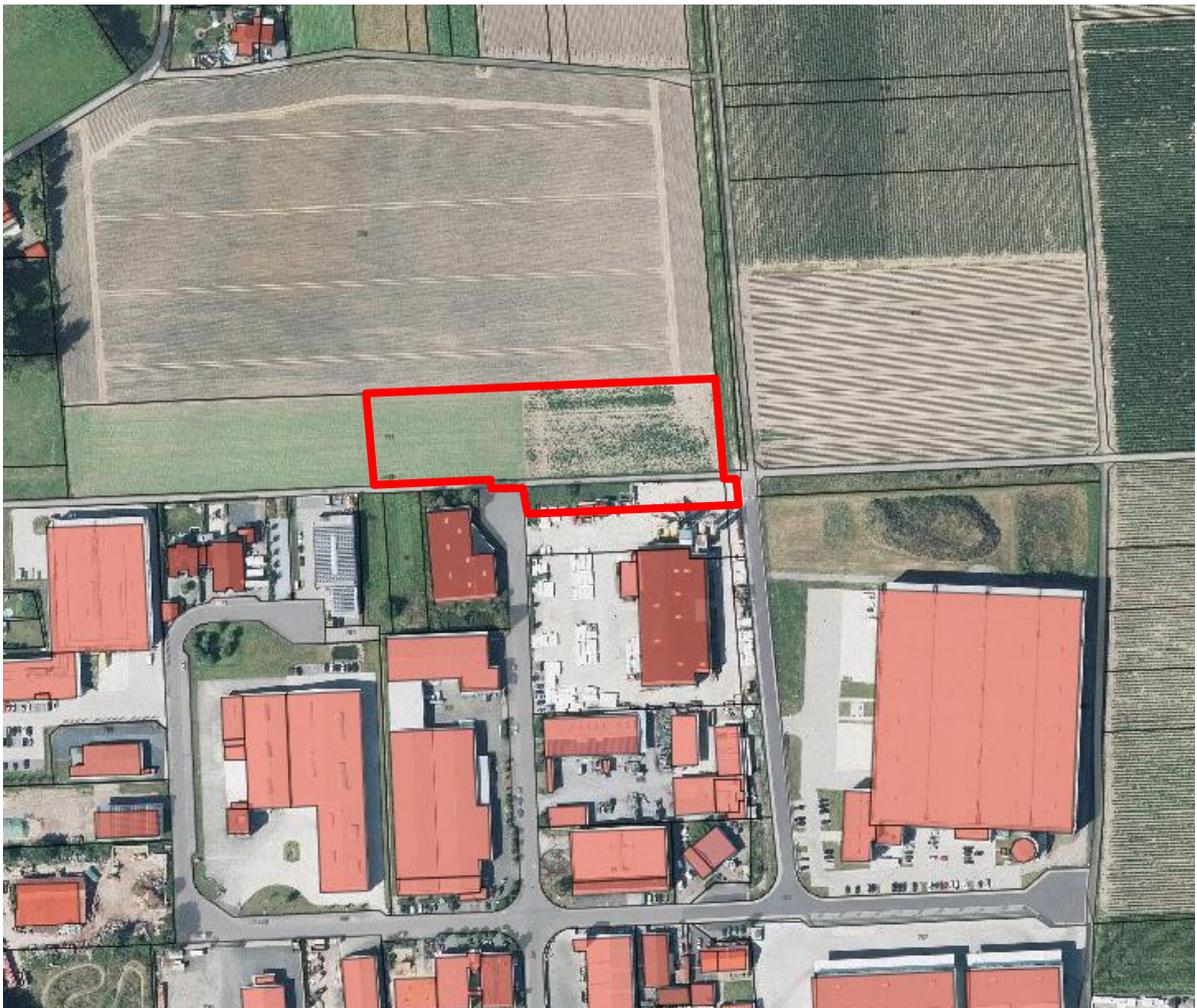


**Bebauungsplan Bra/14, 6. Änderung und Ergänzung  
„Industriegebiet Stiegstraße“**

**Begründung**

A R B E I T S E X E M P L A R



Luftbildaufnahme mit Umgrenzung des Plangebietes

## Inhalt

1.	Planungsanlass und -ziel.....	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich .....	4
3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	5
4.	Städtebauliches Konzept.....	6
5.	Landschaftsplanung, FFH- und Vogelschutzgebiete .....	7
6.	Die Festsetzungen im Einzelnen	
6.1	Industriegebiet.....	7
6.2	Gliederung nach Abstandsklassen.....	8
6.3	Gliederung nach Störfallverordnung.....	10
6.4	Maß der baulichen Nutzung .....	12
6.5	Gebäudehöhen .....	13
6.6	Bauweise.....	13
6.7	Überbaubare Grundstücksflächen.....	13
6.8	Grünflächen und Bepflanzung.....	13
6.9	Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft .....	13
7.	Belange von Natur und Umwelt	
7.1	Umweltbericht .....	14
7.2	Eingriffe in Natur und Landschaft .....	15
7.3	Artenschutz .....	15
7.4	Immissionen .....	16
8.	Ver- und Entsorgung .....	17
9.	Bergbau .....	17
10.	Hinweise .....	18

## II. Umweltbericht

Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil Bestandteil dieser Begründung.

## 1. Planungsanlass und -ziel

Die Gemeinden sollen Bauleitpläne aufstellen, wenn dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (Grundsatz des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches).

Die Fa. HBR Prefab GmbH (Betonsteinwerk) beabsichtigt, ihren Betriebsstandort „Christenfeld 17“ in Bracht zu erweitern. Die Firma verzeichnet eine Steigerung der Produktionskapazitäten. Gleichzeitig erfordert die gleichmäßige Auslastung der Produktionsanlagen die Schaffung weiterer Lagerkapazitäten zur Zwischenlagerung von Betonfertigteilen. Der zusätzliche Bedarf kann auf dem jetzigen Grundstück nicht mehr gedeckt werden, so dass unmittelbar nördlich angrenzend eine weitere Lagerfläche hergestellt und befestigt werden soll. Das Vorhaben ist zurzeit nicht genehmigungsfähig, weil es über die nördliche Abgrenzung des Bebauungsplangebietes Bra/14 „Industriegebiet Stiegstraße“ hinausgeht. Die Firma hat daher beantragt, den Bebauungsplan zu ändern und das Industriegebiet nach Norden zu erweitern.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Situation mit den vorhandenen benachbarten Gewerbebetrieben und dem Ausbau der östlich angrenzenden Erschließungsstraße, kommt nur eine Erweiterung in nördlicher Richtung in Betracht.

Der Bebauungsplan Bra/14, 2. Änderung weist den nördlichen Randbereich des heutigen Industriegrundstückes in einer Tiefe von 10,0 m als öffentliches Abschirmgrün aus. Dieser Grünstreifen sollte einer Eingrünung des Industriegebietes und einem landschaftsgerechten Übergang zum freien Landschaftsraum dienen, wurde faktisch aber nicht realisiert. Mit der Erweiterung der Industriefläche soll der Grünstreifen planerisch nach Norden verschoben werden. Der hierfür erforderliche Grunderwerb ist bereits durch die Burggemeinde erfolgt, sodass die Realisierung der Eingrünung diesmal durch die Burggemeinde selbst gewährleistet werden kann.

Mit der Erweiterung des Industriegebietes geht außerdem die Überplanung eines Wirtschaftsweges einher, der heute in Ost-West-Richtung nördlich entlang der Grundstücksgrenze verläuft. Dieser wird nach Norden hinter die zukünftige Eingrünung verschoben. Ein sich im heutigen Wirtschaftsweg befindlicher Kanalhauptsammler kann nicht umgelegt werden, da dies einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand mit sich brächte. Daher ist mit der Bebauungsplanänderung und Ergänzung sicher zu stellen, dass dieser von jeglicher Bebauung freigehalten wird. Eine Nutzung als Lagerfläche ist möglich.

Darüber hinaus wird mit der Umplanung gewährleistet, dass die Erschließung der Grundstückserweiterung auch eigenständig und unmittelbar über den Wendehammer am Straßenausbauende der Straße „Christenfeld“ erfolgen kann.

Die potentielle Erweiterungsfläche des Gewerbebetriebs wurde bereits im Rahmen der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam als industrielle Baufläche ausgewiesen. Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf hatte der Aufweitung des Industriegebietes im Hinblick auf die Standortgebundenheit zugestimmt, dies jedoch davon abhängig gemacht, dass Baurechte erst begründet werden, wenn ein nachweislicher Bedarf für eine Betriebserweiterung besteht. Dieser Bedarf wurde durch die konkrete Anfrage der Fa. HBR Prefab GmbH belegt, so dass dem Änderungsantrag entsprochen wird.

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat daher in seiner Sitzung am 16.02.2017 die 6. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Bra/14 „Industriegebiet Stiegstraße“ beschlossen. Ziel der Änderung und Ergänzung ist, das Industriegebiet nördlich des Betriebsgrundstücks „Christenfeld 17“ um ca. 35,0 m zu erweitern, um die Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung der dort ansässigen Firma zu schaffen. Dabei wird auch eine entsprechende Eingrünung am nördlichen Rand des Industriegebietes gesichert und eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Im Rahmen des Planverfahrens wurde der Bebauungsplan um Flächen ergänzt, auf denen die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen hergestellt werden sollen, die hinsichtlich der mit der Umsetzung des Vorhabens einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu erbringen sind. Diese dienen zugleich der landschaftsgerechten Eingrünung des Industriegebietes Christenfeld am Übergang zum freien Landschaftsraum. Die heutigen Ackerflächen grenzen westlich unmittelbar an das Plangebiet an, so dass der erforderliche Ausgleich direkt am Eingriffsort erbracht werden kann. Ziel des Bebauungsplans ist daher die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Ausgleichfläche.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren mit Umweltprüfung.

## **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Bra/14, 6. Änderung und Ergänzung, umfasst eine ca. 0,9 ha große Fläche, bestehend aus Teilen der Flurstücke Nr. 52, 735, 767 und 771 in der Gemarkung Bracht, Flur 11.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 771,
- im Osten durch die Grundstücksgrenzen der noch auszubauenden Verbindungsstraße Heidhausen – Christenfeld (Flurstücke 77 und 763),
- im Süden durch das Grundstück der Fa. HBR Prefab und den Wendehammer (Flurstück 763)
- sowie im Westen durch eine neu zu definierende Grenze, etwa 163,0 m parallel zur Verbindungsstraße Heidhausen – Christenfeld.

Die genaue Abgrenzung ist in der Planzeichnung eindeutig zeichnerisch festgesetzt.

### **3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Die potentielle Erweiterungsfläche für das Betonsteinwerk wurde mit der 58. Änderung des Flächennutzungsplans bereits planungsrechtlich vorbereitet.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Burggemeinde Brüggen ist der Erweiterungsbereich für den Betrieb als Industriegebiet dargestellt. Ebenfalls im FNP dargestellt ist ein ca. 10,0 m breiter Grünstreifen, der in Form einer Ausgleichsfläche für eine landschaftsgerechte Eingrünung vorgesehen ist. Die Betriebserweiterung und die Verlegung der Eingrünung sind somit unter Berücksichtigung der 58. Änderung vollständig aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Burggemeinde Brüggen entwickelt.

Der als zukünftige Ausgleichsfläche vorgesehene, westliche Bereich des Bebauungsplanes Bra/14, 6. Änderung und Ergänzung ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Durch die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dieser Änderungsbereich des Bebauungsplanes im Parallelverfahren den gemeindlichen Planungszielen angepasst. Es erfolgt eine Darstellung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“.

### **4. Städtebauliches Konzept**

Die Erweiterung des Industriegebietes Stiegstraße nach Norden soll dem vorhandenen Betonsteinwerk eine Erweiterung des heutigen Betriebsgeländes ermöglichen.

Dabei ist vorgesehen, das heutige Betriebsgrundstück nach Norden um etwa 35,0 m zu vergrößern. Die am Nordrand des heutigen Grundstückes durch den Bebauungsplan Bra/14, 2. Änderung, festgesetzte 10,0 m breite Anpflanzungsfläche zur landschaftsgerechten Eingrünung wird entsprechend mit nach Norden verschoben.

Nach Westen hin wird die Erweiterungsfläche 8,0 m breiter als das heutige Grundstück festgesetzt, sodass eine separate Anfahrbarkeit der Erweiterungsfläche auch für Schwerlastverkehr über den südwestlich angrenzenden Wendehammer der Straße „Christenfeld“ gewährleistet wird.

Die Aufweitung des Betriebsgrundstücks bringt eine Überplanung des nördlich entlang der heutigen Grundstücksgrenze verlaufenden Wirtschaftsweges mit sich, in dem sich ein Kanalhauptsammler befindet, dessen Verlegung nur mit einem unwirtschaftlichen Aufwand möglich wäre. Da die Fa. HBR Prefab eine Nutzung der Erweiterungsfläche zu Lagerzwecken anstrebt, ist die Nutzung von Flächen oberhalb des Kanals unproblematisch.

Der Wirtschaftsweg wird künftig nach Norden verschwenken und nördlich der neuen Anpflanzungsfläche bis zur Verbindungsstraße Heidhausen – Christenfeld verlaufen (außerhalb des Geltungsbereiches).

Zur Gewährleistung einer entsprechenden Flexibilität hinsichtlich der zukünftigen Grundstücksnutzung, lässt der Bebauungsplan auf dem Erweiterungsgrundstück soweit möglich auch Bebauungsmöglichkeiten zu. Eine entsprechende Freihaltung der Kanaltrasse wird dabei berücksichtigt.

Die städtebaulichen Kenndaten, wie Grundflächenzahl, Baumassenzahl und Bauweise orientieren sich an den vorhandenen Strukturen der bestehenden Industriegebiete „Stiegstraße“ und „Christenfeld“. Die Bauhöhe wird analog zur vorhandenen Festsetzung auf 13,5 m begrenzt.

Nach Westen hin plant die Gemeinde die Anlage der, zur Umsetzung der Planung entsprechend notwendigen, Ausgleichsflächen in der gesamten Tiefe des Flurstücks 771, in einer Breite von ca. 55 m. Somit kann der erforderliche Ausgleich unmittelbar am Eingriffsort erbracht werden und dient zugleich einer hinreichenden Eingrünung des Industriegebietes zum freien Landschaftsraum.

## **5. Landschaftsplanung, FFH- und Vogelschutzgebiete**

Die Bebauungsplanänderung und Ergänzung liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4n Brachter Wald/Ravensheide.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie bzw. keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Westlich in über 300 m Entfernung liegen das Naturschutzgebiet „Heidemoore“, das FFH-Gebiet „Wälder und Heiden bei Brüggen Bracht“, das Landschaftsschutzgebiet „Grenzwald“ und das Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“.

Gem. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Punkt 4.2.2 „Abstände in der Bauleitplanung“, ist bei der Ausweisung eines Industriegebietes nach § 1 Abs. 2 Nr. 10 Baunutzungsverordnung und einer Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 Baugesetzbuch auf Grund des Abstands zum FFH-Gebiet von über 300 m in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete auszugehen. Des Weiteren wird, aufgrund der allgemeinen Vorbelastungen durch die bereits bestehenden Industriegebiete Heidhausen und Christenfeld, eine Beeinträchtigung der o. g. Schutzgebiete durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen. Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung ergeben sich weder aus dem Umweltbericht noch aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, so dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die mit dem Bebauungsplan einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelt und bewertet. Sie können unmittelbar am Eingriffsort erbracht werden. (s. Kap. 7.2)

## **6. Die Festsetzungen im Einzelnen**

### **6.1 Industriegebiet**

Ziel der Bebauungsplanänderung und -erweiterung ist die Erweiterung von vorhandenen Industriegebietsflächen. Dem entsprechend wird die ca. 35,0 m tiefe nördliche Grundstückserweiterung als Industriegebiet festgesetzt.

### Ausschluss von Nutzungen

In Übereinstimmung mit dem Einzelhandelskonzept der Burggemeinde werden, da das Industriegebiet der Unterbringung produzierender Gewerbe vorbehalten bleiben soll, Einzelhandelsbetriebe aller Art ausgeschlossen.

Ausgeschlossen werden darüber hinaus die nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter. Durch diesen Ausschluss sollen Nutzungskonflikte zwischen wohnlichen Nutzungen und den in der Regel stärker emittierenden Industriebetrieben von vornherein ausgeschlossen werden.

Ebenfalls ausgeschlossen werden die nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, da das Gebiet für solche Nutzungen nicht zur Verfügung stehen soll.

Die Festsetzungen erfolgen in Anlehnung an die Festsetzungen des benachbarten Bebauungsplanes Bra/26 für das Industriegebiet „Christenfeld“ aus dem Jahr 2012 und werden gemäß diesem übernommen.

## **6.2 Gliederung nach Abstandsklassen**

Das Industriegebiet wird zum Schutz der nächstgelegenen Wohnnutzungen an der Straße Heidhausen nördlich des Plangebietes nach § 1 Abs. 4 BauNVO gegliedert, d.h. nach der Art der Betrieb und Anlagen und deren besonderen Bedürfnisse und Eigenschaften. Bei der Formulierung der textlichen Festsetzung zur Zulässigkeit von Betriebs- und Anlagearten werden bereits erprobte Erkenntnisse des Immissionsschutzes herangezogen. Als Grundlage für die Festsetzung dient daher der Runderlass des Ministers für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007 „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände“ (Abstandserlass 2007) und die diesem als Anlage 1 beige-fügte Abstandsliste.

Die Abstandsliste gibt für bestimmte, in sieben Abstandsklassen aufgeführte Betriebsarten die entsprechend dem neuesten Stand der Immissionstechnik ermittelten Abstände an. Danach sind bestimmte Betriebsarten nur in einer Entfernung zu Wohngebieten von mindestens 1500 Metern (Abstandsklasse I), mindestens 1000 Metern (Abstandsklasse II), mindestens 700 Metern (Abstands-

klasse III), mindestens 500 Metern (Abstandsklasse IV), mindestens 300 Metern (Abstandsklasse V), mindestens 200 Metern (Abstandsklasse VI) oder mindestens 100 Metern (Abstandsklasse VII) zulässig. Bei Einhaltung dieser Abstände entstehen in der Regel keine Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch den Betrieb bzw. die Anlage in umliegenden schutzwürdigen Gebieten.

Die Nutzungseinschränkung innerhalb des Industriegebietes erfolgt gemäß der textlichen Festsetzung. Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 500 m zu der als Dorfgebiet einzustufenden Ortslage Heidhausen. Ausgehend davon sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, welche in einem Abstand von weniger als 500 m zu Wohngebieten betrieben werden dürfen, dies entspricht den Abstandsklassen V bis VII. Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse IV und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind ausnahmsweise zulässig, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Bebauung ausgehen.

Gemäß Abstandserlass können bei Anwendung der Abstandliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industriegebieten einerseits und Dorfgebieten andererseits bei mit (\*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Dies ist in diesem Bebauungsplan nicht zulässig, da in südöstlicher Richtung in einem Abstand von ca. 600 m das als allgemeines Wohngebiet einzustufende Gebiet „Hubertusweg“ liegt. Ausgehend davon sind ebenfalls nur Anlagen und Betriebe zulässig, welche in einem Abstand von weniger als 500 m zu Wohngebieten betrieben werden dürfen, dies entspricht den Abstandsklassen V bis VII. Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis IV sind in den genannten Teilgebieten demgegenüber nicht zulässig. Da es sich um ein Allgemeines Wohngebiet handelt, dürfen entsprechend Punkt 2.2.2.4 des Abstandserlasses die Abstände der mit (\*) gekennzeichneten Anlagearten um eine Abstandsklasse verringert werden.

Bei der vorgenannten Gliederung wird, wie bereits dargestellt, auf die nördliche Wohnbebauung an der Straße Heidhausen und das Wohngebiet „Hubertusweg“ Bezug genommen. Die Wohnbebauungen am Johannesweg sowie Heide 6 und 8 werden demgegenüber anders gewertet, weil es sich nicht um ein Wohngebiet handelt, sondern um eine Streubebauung aus wenigen Wohnhäusern inmitten der seit jeher industriell geprägten Flächen entlang der Stiegstraße. Sie wurde bereits im Rahmen der Gliederung des Bebauungsplanes Bra/26 für das Industriegebiet „Christenfeld“ ver-

nachlässigt. Eine darauf abgestimmte Gliederung nach Abstandsklassen würde das Gesamtgebiet als einziger und zusammenhängender Industriestandort im Gemeindegebiet unverhältnismäßig einschränken. Mittel- und langfristig besteht das Ziel, die Wohnnutzungen am Johannesweg aufzugeben, um das Konfliktpotenzial nachhaltig zu beseitigen. Dies könnte dadurch erreicht werden, dass bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse die im Umfeld vorhandenen Betriebe anstreben, die Grundstücke zu erwerben und in die industrielle Nutzung einzubeziehen. Dieser Prozess könnte von der Gemeinde im Rahmen ihrer Wirtschaftsförderung unterstützt werden. Bei den Objekten Heide 7 bis 13 handelt es sich um eine privilegierte landwirtschaftliche Hofanlage im Außenbereich, welche auf Grund ihrer Zweckbestimmung und Einzellage nicht zur Gliederung nach Abstandsklassen herangezogen wurde.

### **6.3 Gliederung nach Störfallverordnung**

Die europäische Richtlinie 2012/18/EU vom 04.07.2012 (Seveso-III-Richtlinie) dient der Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen. Diese mit der Störfallverordnung (12. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzte Richtlinie regelt insbesondere die Pflichten von Betreibern besonders gefahrenrelevanter Industrieanlagen. Der Vollzug dieser Verordnung erfolgt durch die Bezirksregierungen.

Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie („Land-Use-Planning“ oder passiv planerischer Störfallschutz) nimmt über ein Abstandsgebot zwischen einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG und verschiedenen Umgebungsnutzungen wie Wohnbebauung oder öffentlich genutzten Gebäuden auf Verfahren der Bauleitplanung Einfluss. Er enthält damit spezifische Anforderungen im Rahmen der allgemeinen Planungsziele.

So ist im Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie festgelegt, dass in der "... Politik der Flächenausweisung oder Flächennutzung oder anderen einschlägigen Politiken sowie den Verfahren für die Durchführung dieser Politiken langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und – soweit wie möglich - Hauptverkehrswegen und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt ... damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt kommt."

Diese Vorgaben sind sowohl bei der Errichtung bzw. Änderung von Betriebsbereichen als auch bei neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe zu berücksichtigen.

Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Bauleitplanung bei der Erstellung bzw. Änderung von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen eine Nachbarschaftssituation zu Betriebsbereichen und ggf. die Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstands zu prüfen ist. Allerdings gilt das Gebot eines angemessenen Sicherheitsabstands nur für neue Vorhaben (neue Standorte, Änderungen oder neue Entwicklungen in der Nähe von Betriebsbereichen); Artikel 13 kann nicht rückwirkend angewandt werden (bestehende Nachbarschaften haben (Bestandsschutz)).

Der Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie ist mit dem § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in deutsches Recht umgesetzt.

Als Beurteilungshilfe hat die Kommission für Anlagensicherheit den Leitfaden KAS-18 (Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des §50 BImSchG) herausgegeben.

Der Leitfaden definiert Achtungsabstände, die Planungszonen darstellen. Die Achtungsgrenzen basieren auf Konventionen und berücksichtigen nicht transportbedingte Risiken, „Nicht-Störfallstoffe“, Worst-Case-Störfälle für die Katastrophenschutzplanung und zukünftige Entwicklungen. Die Achtungsgrenzen basieren auf den sogenannten „Dennoch-Störfällen“. Unter Dennoch-Störfällen werden dabei Störfälle, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, verstanden. Unterschieden werden im Leitfaden die Bauleitplanung mit Detailkenntnissen und die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse. *(aus Bezirksregierung Düsseldorf, Land Use Planning oder passiv planerischer Störfallschutz)*

Im vorliegenden Angebots-Bebauungsplan ist die tatsächliche Nutzung nicht abschließend bekannt. Hierfür definiert der Leitfaden für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse Achtungsabstände. Diese sind, in Abhängigkeit der verwendeten Stoffe (Leitstoffe), in 4 Klassen (I = 200 Meter bis IV = 1500 Meter) eingeteilt.

Schutzbedürftige Gebiete im Umfeld des Bebauungsplanes können sich im Sinne der o. a. Ausführungen sowohl durch die nächstgelegenen Wohnnutzungen an der Straße Heidhausen nördlich des Plangebietes (ca. 500 m), die Wohnbebauungen am Johannesweg südlich des Plangebietes (ca. 350 m), aber auch durch das

FFH-Gebiet westlich des Plangebietes (ca. 300 m Entfernung) ergeben.

Ausgehend davon sind im festgesetzten Industriegebiet Betriebsbereiche unzulässig, in denen Stoffe vorhanden sind, für die eine Abstandsempfehlung zwischen 500 und 1500 m gilt. Dies entspricht den Abstandsklassen II bis IV des vorgenannten Leitfadens. Unzulässig sind außerdem Betriebsbereiche, in denen Stoffe vorhanden sind, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften mit einem der oben genannten Leitstoffe vergleichbar sind und daher ebenfalls der StörfallIV unterliegen.

Um den Spielraum für Betriebsansiedlungen und Nutzungsänderungen zu erhöhen sind Betriebsbereiche der Abstandsklasse II des Leitfadens ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall, z.B. durch entsprechende Gutachten nachgewiesen werden kann, dass von ihnen bei einer Unterschreitung des empfohlenen Mindestabstandes von 500 m keine schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) auf schutzbedürftige Wohnbebauung oder sonstige Schutzgüter ausgehen.

#### **6.4 Maß der baulichen Nutzung**

##### Grundflächenzahl / Baumassenzahl

Für die Erweiterungsfläche des Industriegebietes wird die gemäß § 17 BauNVO zulässige Obergrenze für die Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt in Anlehnung an die umliegende Bebauungsstruktur innerhalb der Industriegebiete „Stiegstraße“ und „Christenfeld“ und wird gemäß den für diese beiden Gebiete bestehenden Bebauungsplänen Bra/14 und Bra/26 übernommen. Die Ausnutzung der Obergrenze gemäß § 17 BauNVO dient einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden und entspricht dem gemeindlichen Ziel, den Flächenverbrauch industrieller Nutzungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Zugleich gewährleistet die Festsetzung eine wirtschaftlich sinnvolle Ausnutzung des Grundstücks.

Die Baumassenzahl von 9,0 entspricht ebenfalls den Festsetzungen der Bebauungspläne Bra/14 und Bra/26. Die Festsetzung wird ebenfalls übernommen, da sie unter Berücksichtigung einer gewünschten eingeschränkten Höhenentwicklung eine Bebauung im Gleichklang gemäß den für das übrige Industriegebiet festgesetzten Werten zulässt.

#### **6.5 Gebäudehöhen**

Für die Bebauung des Erweiterungsgrundstücks wird, wie in den beiden angrenzenden Bebauungsplänen, eine maximale Gebäudehöhe von ca. 13,5 m ermöglicht. Diese sichert zum einen eine angemessen hohe bauliche Ausnutzung und zum anderen die verträgliche Einbindung neuer Gebäude in die vorhandene Höhenstruktur.

Die maximalen Höhen baulicher Anlagen sind in der Planzeichnung als Gebäudeoberkante GH über NHN festgesetzt.

#### **6.6 Bauweise**

Im Plangebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Diese orientiert sich an der offenen Bauweise, lässt jedoch abweichend davon Gebäudelängen über 50 m zu. Dies entspricht der Baustruktur des Industriegebietes.

#### **6.7 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen des Bebauungsplanes werden durch Baugrenzen geregelt. Die Baugrenzen verlaufen im Regelfall 5,0 m parallel zu den angrenzenden bzw. geplanten öffentlichen Verkehrsflächen und berücksichtigen die zwingend notwendige Freihaltung der vorhandenen Kanaltrasse im Bereich des heutigen Wirtschaftsweges.

Die südliche Baugrenze ist so gewählt, dass sie an die festgesetzten Baugrenzen der Bebauungspläne Bra/14 und Bra/26 entsprechend anschließt. Beide Bebauungspläne werden somit in kleinen Teilbereichen durch den hiesigen Bebauungsplan überplant.

Die nördliche überbaubare Grundstücksfläche verläuft in einem Abstand von 5,0 m entlang der öffentlichen Grün- und Ausgleichsfläche. Östlich beträgt der Abstand zur Grünfläche 8,0 m.

#### **6.8 Grünflächen und Bepflanzung**

Im Norden und Westen der Industriegebietsfläche erfolgt zum Abschluss des Industriegebietes die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche. Diese umfasst im Norden einen 14,0 m tiefen öffentlichen Grünstreifen und im Westen die gesamte Tiefe des Flurstücks 771 (ca. 45 m) sowie eine Breite von ca. 55 m. Die Grünfläche trägt zum einen der landesplanerischen Vorgabe Rechnung, das Industriegebiet im Übergang zum freien Landschaftsraum landschaftsgerecht einzugrünen. Zum anderen erfolgt innerhalb der Grünfläche die Umlegung des Wirtschaftsweges. Dieser wird künftig östlich entlang der Industriegebietsfläche verlaufen und im Norden rückwärtig der Eingrünung nach Westen abknicken, um an die Verbindungsstraße Heidhausen - Christenfeld anzuschließen.

Mit Ausnahme des Wirtschaftsweges ist es vorgesehen, die Fläche durch die Anlage von Feldgehölzen aus heimischen Arten naturnah zu gestalten, so dass sie auch als Ausgleichsfläche für planbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft dienen kann. Aus diesem Grund setzt der Bebauungsplan für die öffentliche Grünfläche die Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ fest.

## **6.9 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Im Bebauungsplan werden Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen) sowie Pflanzmaßnahmen auf der Grundlage des LBP festgesetzt (s. Kap. 7.2).

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche definiert der LBP Flächen für die Anlage von Feldgehölzen aus heimischen Arten. Diese Flächen sind mit entsprechenden Pflanzmaßnahmen und einer zu berücksichtigenden Pflanzliste im Bebauungsplan festgesetzt.

Durch die Pflanzfestsetzungen erbringen die öffentlichen Grünflächen und die Anpflanzungen einen Beitrag zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft und dienen insbesondere auch. Die ursprünglich bereits herzustellende Ortsrandeingrünung wird großflächiger als ursprünglich vorgesehen hergestellt. Damit wird auch der Forderung einer landschaftsgerechten Eingrünung des Industriegebietes im Übergang zur freien Landschaft hinreichend Rechnung getragen.

## **7. Belange von Natur und Umwelt**

### **7.1 Umweltbericht**

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan Bra/14 wurde durch das Büro plan b, Duisburg, erstellt und bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Bebauungsplan Bra/14 „Industriegebiet Stiegstraße“, Gemeinde Brüggen; Umweltbericht plan b; Duisburg; 04.09.2018).

### **7.2 Eingriffe in Natur und Landschaft, Ausgleich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst im Wesentlichen nördliche Ackerflächen. Südlich daran schließt ein Wirtschaftsweg sowie das Firmengelände der Firma HRB Prefab mit einem Grünstreifen an. Das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden.

Zur Abschätzung aller durch das Vorhaben zu erwartender Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LBP) erstellt (Gemeinde Brüggen Bebauungsplan Bra/14 „Industriegebiet Stiegstraße“ Landschaftspflegerischer Fachbeitrag; plan b; Duisburg; 04.09.2018).

Dieser beinhaltet eine Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft und der naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung auf Grundlage einer Gegenüberstellung von Ist-Zustand und neuem Planrecht.

Die Bilanzierung zeigt auf, dass bei Durchführung des Vorhabens mit Umsetzung der entsprechend definierten Ausgleichsmaßnahmen, ein Guthaben in der ökologischen Bilanz von 13 Wertpunkten besteht.

Hinsichtlich der im LBP definierten Maßnahmen trifft der Bebauungsplan entsprechende Pflanzfestsetzungen. Über die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen hinaus sind weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich. Der Eingriff ist somit kompensiert und es verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

### **7.3 Artenschutz**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde durch das Büro plan b, Duisburg, eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt (Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) zur 6. Änderung des Bebauungsplans Bra/14 „Industriegebiet Stiegstraße“ in Brüggen-Bracht; planb; Duisburg; August 2018). Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

Das Plangebiet befindet sich inmitten eines durch industrielle Nutzung und intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelasteten Umfelds. Eine Besiedlung des verhältnismäßig kleinräumigen Plangebietes, das hauptsächlich aus einer Ackerfläche besteht, die unmittelbar an das Industriegebiet Stiegstraße grenzt, durch geschützte und/oder planungsrelevante Tierarten ist nicht möglich.

Auf den nördlich des Plangebietes gelegenen Ackerflächen wurden im Juli 2018 in einer Entfernung von über 200 m neben Nahrung

suchenden Hänflingen und Girlitzen, auch zwei singende Feldlerchen-Männchen beobachtet. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Lerchen durch das Vorhaben ist nicht erkennbar, da die Feldlerche Vertikalstrukturen meidet und infolgedessen ohnehin einen großen Abstand zum Plangebiet einhält. Trotzdem sollte der Baubeginn außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchgeführt werden, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG 2009). Bei einer Abweichung von dieser Frist ist die Umgebung des Plangebietes vorab durch einen ökologischen Fachgutachter zu kontrollieren. Das Gleiche gilt für die Rodungsarbeiten auf dem südlich angrenzenden Firmengelände. In den Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung von planungsrelevanten und/oder geschützten Tierarten, die das Plangebiet und seine Umgebung gelegentlich zur Nahrungssuche nutzen können, wird aus den o.g. Gründen nicht angenommen.

Detaillierte faunistische Untersuchungen und somit die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) werden als nicht notwendig erachtet. Das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten ist von vornherein auszuschließen, so dass eine Bewertung nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Bei dem derzeitigen Kenntnisstand ist anzunehmen, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden, sofern die oben genannte Frist eingehalten wird.

Nähere Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

#### **7.4 Immissionen**

Das Industriegebiet wird, zum Schutz der nächstgelegenen Wohnnutzungen vor durch zukünftige Betriebe bzw. Betriebsteile verursachte Immissionen, nach § 1 Abs. 4 BauNVO gegliedert.

Inwieweit mit dieser Festsetzung dem Immissionsschutz hinreichend Rechnung getragen wird oder ergänzende Festsetzungen diesbezüglich zu treffen sind, ist im weiteren Verfahren durch die Fachbehörde mitzuteilen.

## 8. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet kann über den Anschluss an die vorhandene und fertig ausgebaute Straße „Christenfeld“ an das öffentliche Straßennetz angebunden werden. Darüber hinaus ist hierüber der Anschluss an das Netz der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen (Schmutzwasserkanal, Wasser, Erdgas, Telekommunikation) sichergestellt.

Das auf den befestigten Flächen (Parkplatzflächen, Ladezonen u. ä.) anfallende Niederschlagswasser wird aufgrund der Lage im Industriegebiet als stark belastetes Niederschlagswasser eingeordnet. Dieses Wasser soll in den gemeindlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Das auf dem gewerblichen Grundstück anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist gem. § 44 Landeswassergesetz (LWG) vor Ort zu versickern. Die Beseitigungspflicht für das Niederschlagswasser obliegt dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem es anfällt.

## 9. Bergbau

Der Planungsbereich liegt nach den Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg in einem Bereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

## 10. Hinweise

Es werden folgende Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen:

### 10.1 Erdbebenzone

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Karte zu DIN 4149 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Fassung April 2005) befindet sich das Plangebiet in Erdbebenzone 1 in der Untergrundklasse S.

Die Anwendungsteile von DIN EN 1998 „Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben“, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt sind, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere den Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Die Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte sind zu beachten.

Für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, sind die anzusetzenden Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu ermitteln. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene Seismologische Gutachten einzuholen.

### 10.2 Geotechnische Aspekte

Das Plangebiet liegt innerhalb der Störungszone des Rheindahleiner Sprungs, der - von Nordwesten nach Südosten verlaufend - das Plangebiet quert.

### 10.3 Bodendenkmäler

Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) ist die Entdeckung eines Bodendenkmals (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde, Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich der Gemeinde Brüggen als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02163/5701-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten (Tel. 02801/77629-0) anzuzeigen. Die Fundstelle ist nach §16 DSchG NW unverändert zu erhalten.

### 10.4 Kampfmittel

Hinweise auf Kampfmittel sind nicht bekannt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass bei Gründungsarbeiten Kampfmittel oder Militäreinrichtungen zutage treten können.

Grundsätzlich sind im Falle eines Kampfmittelfundes die Bauarbeiten einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Bezirksregierung Düsseldorf (KBD), Mündelheimer Weg 51, 40472 Düsseldorf Tel. 0211/4750, Fax 0211/475 90 75 oder Email: poststelle@brd.nrw.de) und die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

#### 10.5 Artenschutz

Bau- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern. Bei einer Abweichung von dieser Frist ist die Umgebung des Plangebietes vor Beginn der Bauarbeiten durch einen ökologischen Fachgutachter zu kontrollieren und sicherzustellen, dass keine Neststandorte auf den nördlich des Plangebietes gelegenen Ackerflächen gefährdet werden.

#### 10.6 Grundwasser

Der Planbereich ist bedingt durch den Braunkohlebergbau von Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten berücksichtigt werden.

aufgestellt:

Brüggen, im September 2018

rheinruhr.stadtplaner  
Essen

Burggemeinde Brüggen  
Planungsamt

## Teil II Umweltbericht

### Inhaltsverzeichnis

---

#### Einleitung 3

1.1	Anlass und Rechtsgrundlage.....	3
1.2	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes .....	3
1.3	Festsetzungen des Bebauungsplanes .....	4
1.4	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	5
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	9
2.1	Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt .....	9
2.2	Schutzgut Fläche .....	11
2.3	Schutzgut Boden .....	12
2.4	Schutzgut Wasser .....	13
2.5	Schutzgut Klima/Luft.....	13
2.6	Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung .....	14
2.6.1	Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen und Altlasten.....	14
2.6.2	Schall .....	14
2.6.3	Erschütterungen .....	14
2.6.4	Geruch.....	15
2.6.5	Gliederung nach Abstandsliste und nach Störfallverordnung .....	15
2.7	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, Erholung .....	15
2.8	Schutzgut Kulturelles Erbe .....	15
2.9	Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	16
2.10	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern .....	16
2.11	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle und Katastrophen .....	16
3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung .....	17
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	17
4.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt .....	17
4.2	Schutzgut Fläche .....	18
4.3	Schutzgut Boden .....	18
4.4	Schutzgut Wasser.....	19
4.5	Schutzgut Klima/Luft.....	19
4.6	Schutzgut Mensch.....	19
4.6.1	Altlasten.....	19
4.6.2	Schall .....	19
4.6.3	Erschütterungen .....	19
4.6.4	Geruch.....	19
4.6.5	Gliederung nach Abstandsliste und nach Störfallverordnung .....	19
4.7	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, Erholung .....	20
4.8	Schutzgut Kulturelles Erbe .....	20
4.9	Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	20
4.10	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle und Katastrophen .....	20
5	Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten .....	20
6	Zusätzliche Angaben.....	20
6.1	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten .....	20
6.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....	21
6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	22
7	Quellen.....	24



## **Einleitung**

### **1.1 Anlass und Rechtsgrundlage**

Gemäß § 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen, der gesonderter Teil der Begründung der Bauleitpläne ist.

Inhalt und Form des Umweltberichtes regelt eine Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die Ebenen der Erfassung und Bewertung in der Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind:

- Pflanzen und Tiere (inkl. biologischer Vielfalt)
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaftsbild / Erholung
- Mensch / Bevölkerung (inkl. menschlicher Gesundheit)
- Kulturelles Erbe
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Weiterhin zu berücksichtigen sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete mit ihren Schutz- und Erhaltungszielen sowie die Darstellungen (bzw. Festsetzungen) von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.

Im Rahmen der vorgezogenen Trägerbeteiligung wurde mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt, dass für die Themen

- Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan),
- Artenschutz (Artenschutzrechtliche Prüfung -ASP)

im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Fachgutachten zu erarbeiten sind.

### **1.2 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bra/14, 6. Änderung und Ergänzung, liegt nördlich des Ortsteils Heidhausen und umfasst Flächen nördlich des Industriegebietes Stiegstraße, westlich angrenzend an die geplante Lage der Verbindungsstraße Heidhausen – Industriegebiet Stiegstraße zwischen dem Industrie- und Gewerbegebiet Christenfeld und der Ortslage Heidhausen. Nördlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine ca. 0,88 ha große Fläche, bestehend aus Teilen der Flurstücke Nr. 52, 735, 767 und 771 in der Gemarkung Bracht, Flur 11.

Die Erweiterung des Industriegebietes Stiegstraße soll dem vorhandenen Betonsteinwerk eine Erweiterung des heutigen Betriebsgeländes ermöglichen. Dabei ist vorgesehen, das heutige Betriebsgrundstück nach Norden um etwa 35,0 m zu vergrößern und nach Westen oberhalb des bestehenden Wirtschaftsweges um 8,0 m zu verbreitern.

Die am Nordrand des heutigen Grundstückes durch den Bebauungsplan Bra/14, 2. Änderung, festgesetzte 10,0 m breite Anpflanzungsfläche zur landschaftsgerechten Eingrünung wird mit nach Norden verschoben und bildet künftig als 14,0 m breite Öffentliche Grünfläche den Abschluss auf

der Nordseite des erweiterten Industriegebietes. Die Grünfläche beinhaltet im Norden auf 5,0 m Breite einen Wirtschaftsweg mit beidseitiger Bankette auf der Außenseite und südlich anschließende eine 9 m Breite Fläche mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“. Die Erweiterung nach Westen beinhaltet die Verbindung des Wirtschaftsweges nach Süden zur Straße „Christenfeld“ und eine Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ auf einer Tiefe von 55,5 m.

Die Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ tragen der landesplanerischen Vorgabe Rechnung, das Industriegebiet im Übergang zum freien Landschaftsraum landschaftsgerecht einzugrünen. Es ist vorgesehen, die Flächen als Feldgehölze aus heimischen Arten anzulegen. Sie dienen als Ausgleichsflächen für die planungsbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft.

Die Aufweitung des Betriebsgrundstücks bringt eine Überplanung des nördlich entlang der heutigen Grundstücksgrenze verlaufenden Wirtschaftsweges mit sich, in dem sich ein Kanalhauptsammler befindet, dessen Verlegung nur mit einem unwirtschaftlichen Aufwand möglich wäre. Da die Fa. HBR Prefab eine Nutzung der Erweiterungsfläche zu Lagerzwecken anstrebt, ist die Nutzung von Flächen oberhalb des Kanals unproblematisch. Der Wirtschaftsweg wird künftig nach Norden verschwenken und nördlich der neuen Anpflanzungsfläche bis zur Verbindungsstraße Heidhausen – Christenfeld verlaufen (außerhalb des Geltungsbereiches).

Zur Gewährleistung einer entsprechenden Flexibilität hinsichtlich der zukünftigen Grundstücksnutzung, lässt der Bebauungsplan auf dem Erweiterungsgrundstück soweit möglich auch Bebauungsmöglichkeiten zu. Eine entsprechende Freihaltung der Kanaltrasse wird dabei berücksichtigt.

Die städtebaulichen Kenndaten, wie Grundflächenzahl, Baumassenzahl und Bauweise orientieren sich an den vorhandenen Strukturen der bestehenden Industriegebiete „Stiegstraße“ und „Christenfeld“. Die Bauhöhe wird analog zur vorhandenen Festsetzung auf 13,5 m begrenzt.

### **1.3 Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Im Norden des Plangebietes wird ein 9,0 m breiter Streifen und im Westen eine 60,5 m tiefe Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 Baugesetzbuch (BauGB) als Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ festgesetzt. Innerhalb der festgesetzten Flächen ist als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft die Anlage von Feldgehölzen aus heimischen Arten gem. Pflanzlisten im Anhang des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags vorgesehen.

Die übrigen Flächen sind als Industriegebiet (§ 9 BauNVO) festgesetzt. Die Festsetzungen erfolgen in Anlehnung an die Festsetzungen des benachbarten Bebauungsplanes Bra/26 für das Industriegebiet „Christenfeld“ aus dem Jahr 2012 und werden gemäß diesem übernommen.

#### Ausschluss von Nutzungen

Einzelhandelsbetriebe sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 Bau NVO wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) sowie Nr. 2 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig sind.

#### Gliederung nach Abstandsklassen

Das Industriegebiet wird gem. § 1 Abs. 4 BauNVO und der Abstandliste 2007 gegliedert. Als Grundlage für die Festsetzung dient der Runderlass des Ministers für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007 „Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den

Immissionsschutz bedeutsame Abstände“ (Abstandserlass 2007) und die diesem als Anlage 1 beigefügte Abstandsliste. In dem Industriegebiet GI sind Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I – IV und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad unzulässig. Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse IV und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind ausnahmsweise zulässig, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von Ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf schutzwürdige Bebauung (nächstgelegenes zusammenhängendes Wohngebiet am Hubertusweg) ausgehen.

#### Gliederung nach Störfallverordnung

Im gesamten Industriegebiet sind Betriebsbereiche i. S. des § 3 Abs. 5 a Bundesimmissionsschutzgesetz unzulässig, in denen Stoffe

- der Abstandsklasse II (Abstandsempfehlung 500 m für die Leitstoffe Oleum 65 % [Schwefeltrioxid], Ammoniak, Fluorwasserstoff, Fluor),
- der Abstandsklasse III (Abstandsempfehlung 900 m für die Leitstoffe Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Formaldehyd, Blausäure, HCN) und
- der Abstandsklasse IV (Abstandsempfehlung 1500 m für die Leitstoffe Acrolein, Phosgen, Chlorwasserstoff, Chlor, Brom)

des Leitfadens „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung“ vorhanden sind. Entsprechendes gilt für Betriebsbereich, in denen Stoffe mit vergleichbaren physikalischen oder toxischen Eigenschaften vorhanden sind.

Betriebsbereiche der Abstandsklasse II (Abstandsempfehlung 500 m) des Leitfadens sind ausnahmsweise zulässig, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von Ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufene Auswirkungen auf schutzwürdige Bebauung oder sonstige Schutzgüter ausgehen.

Bei den Festsetzungen nach Abstandsliste und der Gliederung nach Störfallverordnung wird auf die nördliche Wohnbebauung an der Straße Heidhausen und das Wohngebiet „Hubertusweg“ Bezug genommen. Die Wohnbebauungen am Johannesweg und Heide 6 und 8 liegen innerhalb der festgesetzten Mindestabstände. Es handelt sich bei der Bebauung jedoch nicht um ein Wohngebiet, sondern um eine Streubebauung aus wenigen Wohnhäusern inmitten der seit jeher industriell geprägten Flächen entlang der Stiegstraße. Sie wurde bereits im Rahmen der Gliederung des Bebauungsplanes Bra/26 für das Industriegebiet „Christenfeld“ vernachlässigt. Eine darauf abgestimmte Gliederung nach Abstandsklassen würde das Gesamtgebiet als einziger und zusammenhängender Industriestandort im Gemeindegebiet unverhältnismäßig einschränken. Mittel- und langfristig besteht das Ziel, die Wohnnutzungen am Johannesweg aufzugeben, um das Konfliktpotenzial nachhaltig zu beseitigen. Bei den Objekten Heide 7 bis 13 handelt es sich um eine privilegierte landwirtschaftliche Hofanlage im Außenbereich, welche auf Grund ihrer Zweckbestimmung und Einzellage nicht zur Gliederung nach Abstandsklassen herangezogen wurden.

#### **1.4 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes**

##### Allgemeine Ziele des Umweltschutzes nach BauGB

Nach §1 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schüt-

Umweltbericht 05.12.2018

---

zen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß §1 Absatz 6 BauGB insbesondere folgende **Umweltschutzziele** einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Ferner enthält die Auflistung in § 1 Absatz 6 BauGB weitere, auf die Schutzgüter bezogene, Aspekte:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 1a BauGB enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz:

- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
- Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Es werden Regelungen zum Ausgleich (über Darstellungen, Festsetzungen oder Verträge) beschrieben. Ein Ausgleich ist nur dann nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

- Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Den sparsamen Umgang mit Grund und Boden unterstützt das 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung, indem die Flächenneuanspruchnahme auf 30 ha im Jahr bis zum Jahr 2030 reduziert werden gefordert wird. (Die Bundesregierung 2016).

### Fachgesetze

Die nachstehende Tabelle stellt die weiteren, in Fachgesetzen formulierten, Ziele des Umweltschutzes auf die Schutzgüter bezogen dar.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
<b>Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft</b>	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschl. Ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BNatSchG	Der § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz definiert Verbotstatbestände für europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten (u.a. Verbot des Fanges, der Verletzung und der Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten). Auch dürfen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Es ist ferner verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
	FFH-Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume.
	Gutachten	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, planb Artenschutzrechtliche Vorprüfung, planb
<b>Wasser</b>	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz NRW (LWG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Gutachten	Fachgutachten wird für nicht erforderlich gehalten
<b>Boden</b>	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Verordnungen Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Die BBodSchV regelt die Untersuchung und Bewertung von schädlichen Belastungen des Bodens, stellt Anforderungen an Gefahrenabwehr, Sanierung und Vorsorge auf und legt Prüf- und Maßnahme- sowie Vorsorgewerte fest
	Gutachten	Fachgutachten wird für nicht erforderlich gehalten

<b>Luft</b>		Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
		TA Luft	Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
		Gutachten	Fachgutachten wird für nicht erforderlich gehalten
<b>Mensch</b>	Schall	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
		Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	Erholung	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
		Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / LG NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
		Gutachten	Fachgutachten werden für nicht erforderlich gehalten.
<b>Landschaft, Ortsbild</b>		BauGB	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
		Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
		Gutachten	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, planb Weitere Fachgutachten werden nicht für erforderlich gehalten
<b>Kulturelles Erbe</b>		Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter. (§1 Abs. 6 Nr. 7d)
		Bundesnaturschutzgesetz	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen. (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)
		Landesdenkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. (§1 Abs. 1 und 3)
		UVPG	„Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“
			Gutachten

Gemäß § 50 BImSchG sind mit den Mitteln der Raum- und Flächenplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden. Die Seveso-III-Richtlinie fordert zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen ausreichende Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten. Als Beurteilungshilfe hat die Kommission für Anlagensicherheit den Leitfa- den KAS-18 (Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung des §50 BImSchG) herausgegeben.

### Fachpläne

Im Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf ist das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ ausgewiesen.

Für den Erweiterungsbereich des Bebauungsplans ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Brüggen der östliche Abschnitt als Industriegebiet dargestellt. Der westliche Teilbereich ist im parallelen Verfahren der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“.

Im Änderungsbereich des Bebauungsplans liegt der Bebauungsplan Bra/14, 2. Änderung. Der Ergänzungsbereich des Bebauungsplans liegt im unbeplanten Außenbereich nach § 35 BauGB.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des bis 2005 erarbeiteten Landschaftsplanes Nr. 4n „Brachter Wald/Ravensheide“ des Kreises Viersen und ist mit dem Entwicklungsziel 1.1 „Erhaltung“ belegt. Der Landschaftsplan enthält für das Plangebiet keine Schutzausweisungen bzw. Maßnahmen. Der Landschaftsplan setzt unter Ziffer 5.3.9 eine Baumreihe an der Nordseite des Industriegebietes Stiegstraße fest. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes bzw. Landschaftsschutzgebietes; gesetzlich geschützte Biotopkomplexe oder Geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf fordert in ihrer Stellungnahme zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 58 der Gemeinde Brüggen, den Übergang zwischen Freiraum und Industriegebiet im Bereich Christenfeld an der nördlichen Grenze durch eine abschließende Ortseingrünung besonders zu gestalten.

Im Änderungsbereich selbst befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie bzw. keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Westlich in über 300 m Entfernung liegen das FFH-Gebiet DE-4702-302 „Wälder und Heiden bei Brüggen Bracht“ und das Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“.

Gem. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Punkt 4.2.2 „Abstände in der Bauleitplanung“, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten bei der Ausweisung eines Industriegebietes nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch auf Grund des Abstands zum FFH-Gebiet von über 300 m in der Regel nicht auszugehen, wenn keine Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen trotz der Lage außerhalb des Mindestabstandes bestehen.

## **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

### **2.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt**

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut wurden ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan Bra/14, 6. Änderung und Ergänzung erstellt.

### Umweltzustand

Im Plangebiet finden sich versiegelte Flächen (Wirtschaftsweg asphaltiert, befestigte Flächen im Industriegebiet), Bankette mit regelmäßiger Mahd, intensive Ackerflächen und Ziergartenflächen ohne Gehölze (Begrünung im Industriegebiet). Die Bewertung und Bilanzierung erfolgt gemäß der Systematik „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ der LANUV NRW. Die angetroffenen Biotoptypen erreichen überwiegend eine geringe Wertigkeit; die strukturelle Vielfalt ist vergleichsweise gering. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG NW wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Die Ersetzbarkeit ist für die vorhandenen Biotoptypen als relativ

Umweltbericht 05.12.2018

---

hoch einzuordnen, da keine an seltene bzw. nicht wiederherstellbare Standortbedingungen gebundenen Biotoptypen vorzufinden sind und junge Biotopstrukturen überwiegen.

Für den im Plangebiet vorgefundenen Biotoptyp „Äcker“ werden im Messtischblatt des Quadranten 4703/1 „Schwalmtal“ als planungsrelevante Tierarten eine Fledermausart, 19 Vogelarten und eine Reptilienart genannt. Das Plangebiet kann aufgrund seiner geographischen Lage im Kreuzungsbe- reich von zwei (offensichtlich verhältnismäßig hoch frequentierten) Wirtschaftswegen und in unmittelbarer Nähe des angrenzenden Firmengrundstücks sowie seiner verhältnismäßig geringen Flächengröße und seiner geringen Strukturvielfalt keiner planungsrelevanten und/oder geschützten Tierart einen Lebensraum bieten. Von artenschutzrechtlicher Bedeutung sind die intensiv genutz- ten Agrarflächen, die die Umgebung nördlich des Plangebietes prägen.

Im Planungsgebiet und seiner Umgebung wurden bei Begehungen im Februar 2017, August 2017 und Juli 2018 verschiedene, auch geschützten Vogelarten (Bachstelze, Buntspecht, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Rabenkrähe, Stieglitz) gesichtet. Auch planungsrelevante Arten – Bluthänfling, Feldlerchen, Girlitz, Habicht, Mehlschwalben, Mäusebussarde, Rauchschnalben, Star – wurden in der Nähe des Plangebietes beobachtet. Fledermäuse können im Plangebiet keine Quartiere finden; eine besondere Eignung der Fläche als Nahrungshabitat für Fledermäuse ist nicht erkennbar. Amphibien und Reptilien wurden bei den Ortsbegehungen nicht bemerkt. (Arten- schutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I), planb)

#### Auswirkungen des Vorhabens

Die vorhandenen Biotopstrukturen werden durch die Planung vollständig in Anspruch genommen. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Ausgleichsmaßnahmen werden auf den als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsflächen“ festgesetzten Flächen erfolgen. Die Eingriffe in Natur- und Landschaft werden damit vollständig ausgeglichen. Es verbleibt ein Guthaben von 13 Punkten in der ökologischen Bilanz. Nach Umsetzung der Kom- pensationsmaßnahmen verbleiben voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft.

In der Umgebung des Plangebietes können ggf. lediglich einige Offenlandarten die intensiv bewirt- schafteten Agrarflächen besiedeln. Eine nachhaltige Beeinträchtigung dieser Vogelarten (z.B. der Feldlerche) durch das Vorhaben ist nicht erkennbar, da die Vögel Vertikalstrukturen meiden und infolgedessen ohnehin einen größeren Abstand zum Plangebiet einhalten. Eine nachhaltige Beein- trächtigung von geschützten und/oder planungsrelevanten Tierarten, die das Plangebiet und seine Umgebung gelegentlich zur Nahrungssuche nutzen können, durch das Vorhaben ist nicht erkenn- bar. (ASVP zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/14, 6. Änderung und Ergänzung in Brüggem)

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG lässt im Hinblick auf die für das Messtischblatt als planungsrelevant genannten Tierarten keine Verbotstatbestände erken- nen. Eine Erfüllung von Tötungs- und Störungstatbeständen sowie dem Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die ökologi- sche Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt – nicht erkennbar.

Bei Einhaltung der Hinweise für die Bauleitplanung (s. 4.1) ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen hinsichtlich des Artenschutzes.

Auswirkungen auf die anliegenden FFH- und Vogelschutzgebiete wurden in der Artenschutzvor- prüfung betrachtet: „Aufgrund der allgemeinen Vorbelastungen durch die bereits bestehenden Industriegebiete Heidhausen und Christenfeld wird eine Beeinträchtigung durch das [...] Vorhaben ausgeschlossen.“ [Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I), planb]

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Bei dem derzeitigen Kenntnisstand ist anzunehmen, dass die Um-

setzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden. (Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I), planb)

## 2.2 Schutzgut Fläche

### Umweltzustand

Die Bestandsnutzung von Grund und Boden zeigt die folgende Tabelle:

1	2	3
Flächenkategorie Bestand	Bebauungsplan Bra/14, 6. Änderung und Ergänzung	
	Fläche in qm	Fläche in %
Landwirtschaftliche Nutzfläche	7.251	82%
Asphaltweg	298	3%
Bankette	241	3%
Grünfläche mit Ziergehölzen auf privatem Grund	1.034	12%
Gesamtfläche	8.824	100%

Die Fläche des Plangebietes wird in Anspruch genommen durch die bestehenden landwirtschaftlichen, verkehrlichen und industriellen Nutzungen. Etwa 3 % der Fläche (Asphaltdecke des Weges) sind versiegelt und etwa 12 % der Fläche mit Ziergehölzen begrünt, der Rest wird landwirtschaftlich genutzt.

### Auswirkungen des Vorhabens

Den Bedarf an Grund und Boden zeigt die folgende Tabelle:

1	2	
Flächenkategorie Planung	Bebauungsplan Bra/14, 6. Änderung und Ergänzung	
	Fläche in qm	Fläche in %
Industriegebiet (überbaubare Fläche)	3.701	42%
Grünflächenanteil im Industriegebiet	925	10%
Asphaltweg	578	7%
Bankette	220	2%
Feldgehölz	3.400	39%
Gesamtfläche	8.824	100%

Die Fläche des Plangebietes wird mit den geplanten Nutzungen vollständig in Anspruch genommen.

Mit der Anlage des Feldgehölzes als Ausgleichsmaßnahme werden etwa 40 % der Fläche wieder einer natürlichen Nutzung zugeführt, zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzung und mit positiven Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter.

Die Neuversiegelung von Flächen liegt bei etwa 3.200 m<sup>2</sup> (überbaubarer Anteil aus dem Industriegebiet abzgl. bestehender Wegeflächen) und erhöht den Anteil an versiegelter Fläche im Plangebiet.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut zeigen sich vor allem durch die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter und sind auf Grund des hohen Anteils an neuversiegelten Flächen als erheblich einzustufen.

Wechselwirkungen bestehen zu den Schutzgütern Klima, Wasser und Boden insbesondere durch neue Bodenversiegelungen und Nutzungsaufgaben. Negative Auswirkungen sind z.B. kleinklimati-

sche Veränderungen durch Aufheizung von Flächen, die Erhöhung des Niederschlagswasserabflusses und die dauerhafte Beseitigung natürlich gewachsener oberer Bodenprofile. Wechselwirkung zum Schutzgut Natur- und Landschaft sind mit der Festsetzung von Grünflächen verbunden. Positiv wird sich die, wenn auch kleinräumige Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung zu Gunsten eines Feldgehölzes auswirken.

## **2.3 Schutzgut Boden**

### Umweltzustand

Das Plangebiet liegt in der Niederrheinischen Bucht im Bereich der Schwalm-Nette-Platte. Laut Geologischer Karte von Nordrhein-Westfalen, stehen im Untersuchungsbereich Flugsande der Weichsel-Kaltzeit über Terrassenablagerungen der Jüngeren Hauptterrasse an. Die Flugsande setzen sich aus Fein- und Mittelsanden zusammen. Die Ablagerungen der Jüngeren Hauptterrasse bestehen überwiegend aus hellgrauen bis braungrauen, grobsandigen Fein- und Mittelkiesen in Wechsellagerung mit Fein- und Mittelsanden.

Die Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen, M 1:50.000, Blatt L 4702 Nettetal, weist den Untersuchungsbereich als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte mit Plaggeneschen aus. Die Böden sind als „sehr schutzwürdig“ eingestuft. Die Böden haben einen guten Ertragswert und werden landwirtschaftlich bzw. als Baumschulquartier genutzt.

In der Bodenkarte zur Standorterkundung, Verfahren: Kaldenkirchen-Grenzwald, WSG (Landwirtschaft), Maßstab 1: 5 000 (Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen, Krefeld) sind für das Plangebiet keine schutzwürdigen Böden verzeichnet.

Die kartierte Hauptbodenart im Plangebiet ist Braunerde (B63): oberste Bodenartenschicht sandig-schluffig, 6 – 10 dm mächtig aus Sandlöss (Weichsel) und teils Löss-Sand (Weichsel) über meist Löss (Weichsel) über teils Terrassenablagerung (Hauptterrassen, Unterpleistozän).

Im westlichen Bereich liegt ein Teil der benachbart kartierten Bodenart Braunerde, pseudovergleyt (sB73): oberste Bodenartenschicht lehmig-sandig, 6 – 10 dm mächtig aus Flugsand (Weichsel-Spätglazial bis Holozän) und teils Fließerde (überwiegend Flugsand) (Pleistozän) über meist Löss (Weichsel) und teils Sandlöss (Weichsel) über teils Terrassenablagerung (Hauptterrassen, Unterpleistozän)

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind die Speicher- und Pufferfunktion und die biotischen Potentiale des Schutzgutes Boden beeinträchtigt; auch können die Plaggenhorizonte durch die Bewirtschaftung (z. B.: Spargelanbau auf Dämmen) bereits nachhaltig gestört sein. Mit der Bebauung und versiegelten Flächen im Bereich Industriegebiet und Wirtschaftsweg wurden die Böden anthropogen vollständig überformt.

Die Böden sind für die Niederschlagswasserversickerung ab einer gewissen Tiefe prinzipiell geeignet.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altstandorte bekannt, Hinweise auf Bodenbelastungen gibt es nicht.

Das Vorhandensein von Kampfmitteln ist im gesamten Plangebiet möglich, jedoch nicht bekannt. Bei Baumaßnahmen zu Tage tretende Funde bzw. Auffälligkeiten sind dem zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

### Auswirkungen des Vorhabens

Im Bereich der geplanten Bauflächen kommt es zu großflächigen Bodenversiegelungen und außerhalb der Grünfläche und der bestehenden Bebauung und vorhandener versiegelter Flächen zur dauerhaften Beseitigung der natürlich gewachsenen oberen Bodenprofile. Damit ergibt sich der Verlust der natürlich gewachsenen oberen Bodenschichten, allerdings auf durch anthropogene Überformung bereits vorgeschädigten Bereichen.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut sind auf Grund des überwiegenden Flächenanteils der Ackerflächen als erheblich einzustufen.

Wechselwirkungen bestehen zum Schutzgut Wasser durch die mit Eingriffen in den Boden verbundenen Versickerungseinrichtungen für das Niederschlagswasser von Dachflächen.

## **2.4 Schutzgut Wasser**

### Umweltzustand

Im Plangebiet befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Wasserschutzzonen.

Hydrogeologisch bilden die Terrassensedimente das obere Grundwasserstockwerk. Als höchster gemessener Grundwasserstand (HGW) wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ein Grundwasserstand von 43,5 mNN angegeben.

Die Möglichkeit dauerhafter Versickerung von Niederschlagswasser ist für benachbarte Plangebiete aus gutachterlicher Sicht in gewisser Tiefe in den kiesigen Mittelsanden bzw. feinsandigen Mittelsanden bestätigt worden.

### Auswirkungen des Vorhabens

Das auf den befestigten Flächen (Parkplatzflächen, Ladezonen u. ä.) anfallende Niederschlagswasser wird aufgrund der Lage im Industriegebiet als stark belastetes Niederschlagswasser eingeordnet und muss an die gemeindliche Kanalisation abgeführt werden. Das auf dem gewerblichen Grundstück anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist gem. § 44 Landeswassergesetz (LWG) vor Ort zu versickern. Die Beseitigungspflicht für das Niederschlagswasser obliegt dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem es anfällt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind als erheblich einzustufen.

Wechselwirkungen zum Schutzgut Boden bestehen durch die Anlage von Versickerungseinrichtungen für das Niederschlagswasser von Dachflächen und den zur Versickerung notwendigen Austausch von Böden bis auf wasserdurchlässige Bodenschichten. Dabei erhöht die Anlage der Versickerungsmulden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

## **2.5 Schutzgut Klima/Luft**

### Umweltzustand

Klimatisch gesehen liegt der Niederrhein im Bereich des maritim beeinflussten Klimabereiches „Nordwest-Deutschland“ mit kühlgemäßigten Sommern und mäßig-kalten Wintern. Kennzeichnend dafür sind dominierende südwestliche Windrichtungen und eine verhältnismäßig geringe Jahrestemperaturamplitude. Das Plangebiet ist dem Freilandklima zuzuordnen.

Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge beträgt etwa 750 – 800 mm.

Vorbelastungen des Schutzgutes durch Luftschadstoffe, Feinstaub, Gerüche sind nicht bekannt.

### Auswirkungen des Vorhabens

Durch Überbauung und Versiegelung wird sich das Klima im Plangebiet lokal vom Freiland- zum Industrieklima verändern. Erhebliche Nachteile ergeben sich voraussichtlich nicht.

Durch Baumaschinen und Boden- und Materialtransporte kommt es während der Bauphase zu erhöhtem Ausstoß von Luftschadstoffen sowie zu erhöhter Staubentwicklung.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind voraussichtlich als bedingt erheblich einzustufen. Eine Prüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung des BImSchG.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft durch Immissionen sind im Kapitel 2.5.5 dargestellt.

## **2.6 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung**

### **2.6.1 Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen und Altlasten**

#### Umweltzustand

Es liegen keine Hinweise auf Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen und Altlasten vor.

#### Auswirkungen des Vorhabens

Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch“ sind mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten, so dass hierdurch voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten werden.

### **2.6.2 Schall**

#### Umweltzustand

Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von ca. 500 m zu der als Dorfgebiet einzustufenden Ortslage Heidhausen und in südöstlicher Richtung in einem Abstand von ca. 600 m zu dem als allgemeines Wohngebiet einzustufenden Gebiet „Hubertusweg“. Die Wohnbebauungen am Johannesweg sowie Heide 6 und 8 südlich des Plangebietes liegen in einer Entfernung von ca. 350 m.

Auf das Plangebiet wirken die Betriebsgeräusche der südlich angrenzenden Industriebetriebe ein, es liegen keine Hinweise auf weitere Beeinträchtigungen vor.

#### Auswirkungen des Vorhabens

Durch den Ausschluss von nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sollen Nutzungskonflikte zwischen wohnlichen Nutzungen und den in der Regel stärker emittierenden Industriebetrieben von vornherein ausgeschlossen werden.

Das Industriegebiet wird zum Schutz der Wohnnutzungen im Gebiet „Hubertusweg“ und an der Straße Heidhausen vor Immissionen gem. § 1 Abs. 4 BauNVO und der Abstandsliste 2007 gegliedert (s. 2.6.5).

### **2.6.3 Erschütterungen**

#### Auswirkungen des Vorhabens

Aus dem Vorhaben ergeben sich anlage-, bau- und betriebsbedingt keine Auswirkungen. Die Einhaltung der Grenzwerte nach DIN 4150 wird vorausgesetzt.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut ‚Mensch‘ sind als erheblich nur bei Feststellung von Grenzwertüberschreitungen zu bewerten und auf Ebene der Baugenehmigung durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

#### **2.6.4 Geruch**

Siehe Kapitel 2.6.5.

#### **2.6.5 Gliederung nach Abstandsliste und nach Störfallverordnung**

##### Umweltzustand

Schutzbedürftige Gebiete im Umfeld des Bebauungsplanes können sich sowohl durch die nächstgelegenen Wohnnutzungen der als Dorfgebiet einzustufenden Ortslage Heidhausen nördlich des Plangebietes (ca. 500 m), das als allgemeines Wohngebiet einzustufende Gebiet „Hubertusweg“ (ca. 600 m) und die Wohnbebauungen am Johannesweg sowie Heide 6 und 8 südlich des Plangebietes (ca. 350 m), aber auch durch das FFH-Gebiet westlich des Plangebietes (ca. 300 m Entfernung) ergeben.

##### Auswirkungen des Vorhabens

Das Industriegebiet wird zum Schutz der Wohnnutzungen im Gebiet „Hubertusweg“ und an der Ortslage Heidhausen vor Immissionen gem. § 1 Abs. 4 BauNVO und der Abstandsliste 2007 gegliedert und es werden Festsetzungen zum Schutz der Wohnnutzungen und des FFH-Gebietes westlich des Plangebietes vor Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen im Hinblick auf Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5 a BImSchG getroffen. Dadurch werden auch die weiteren Schutzgüter im Plangebiet und dessen Umgebung vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor von schweren Unfällen ausgehenden Auswirkungen geschützt.

Die Bebauung mit Wohnnutzungen am Johannesweg und Heide 6 und 8 liegen innerhalb der festgesetzten Mindestabstände. Hier sind Auswirkungen auf das Schutzgut nutzungsabhängig möglich.

Beeinträchtigungen der Wohnnutzungen im Gebiet „Hubertusweg“ und an der Straße Heidhausen sind mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten, so dass hierdurch voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten werden.

#### **2.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, Erholung**

##### Umweltzustand

Das Landschaftsbild ist geprägt durch die offene Feldflur und die westlich liegenden Waldflächen. Erholungsbedeutsame Infrastruktur ist nicht vorhanden.

##### Auswirkungen des Vorhabens

Das Landschaftsbild wird sich durch die Erweiterung des Industriegebietes aufgrund der relativ kleinen Fläche nicht grundlegend verändern.

Mit der Umsetzung des Vorhabens erfolgt eine landschaftsgerechte Eingrünung im Zuge der Arrondierung des Industriegebietes nach Norden, die Auswirkungen sind dann gemindert und nicht als erheblich einzustufen.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen.

#### **2.8 Schutzgut Kulturelles Erbe**

##### Umweltzustand

Im Plangebiet sind keine Denkmalobjekte bekannt; Hinweise auf kulturgeschichtlich bedeutsame Strukturen liegen nicht vor. Das Vorkommen von Bodendenkmälern ist jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen.

Westlich liegt, in über 300 m Entfernung durch die Straße „Heide“ getrennt, der Kulturlandschaftsbereich 17.02 - Brachter Wald, Elmpter Wald und Meinweg - aus dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW: „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung. Münster“ (Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland, Köln. 2007).

#### Auswirkungen des Vorhabens

„Eigene Recherchen haben jedoch dazu geführt, dass gegen die Planung nach aktuellem Kenntnisstand keine Bedenken erhoben werden, obwohl der Kulturlandschaftsbereich 17.02 - Brachter Wald, Elmpter Wald und Meinweg - aus dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW (20072) berührt wird.“

(Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 14.11.2018)

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut bzw. es greifen entsprechende Schutzmaßnahmen.

### **2.9 Umgang mit Abfällen und Abwässern**

#### Umweltzustand

Teile des Plangebietes (Wirtschaftsweg und südlicher Bereich) sind an die Kanalisation angeschlossen; die ordnungsgemäße Entsorgung von Abwässern und Abfällen ist durch kommunale / private Organisationen sichergestellt.

#### Auswirkungen des Vorhabens

Das auf den befestigten Flächen (Parkplatzflächen, Ladezonen u. ä.) anfallende Niederschlagswasser wird aufgrund der Lage im Industriegebiet als stark belastetes Niederschlagswasser eingeordnet und muss an die gemeindliche Kanalisation abgeführt werden.

Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen und Abwässern ergeben sich mit der Erweiterung des Industriegebietes keine erheblichen Auswirkungen.

### **2.10 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Die Komponenten des Naturhaushaltes sind durch ein komplexes Beziehungsgefüge gekennzeichnet. Vorhabenbedingte Veränderungen der Ausprägung einzelner Schutzgüter können aufgrund dieses Beziehungsgefüges indirekt zu Zustandsveränderungen auch anderer Schutzgüter führen. So bedingt die Überbauung von Böden auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird.

Wechselwirkungen bzgl. der inneren Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Schutzgütern, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Funktionen führen könnten, sind nicht zu erwarten.

### **2.11 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle und Katastrophen**

#### Umweltzustand

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Karte zu DIN 4149 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Fassung April 2005) befindet sich das Plangebiet in Erdbebenzone 1 in der Untergrundklasse S. Auch liegt das Plangebiet in der Störungszone des „Rheindahlener Sprungs“. Nach den dem Geologischen Dienst NRW vorliegenden Informationen handelt es sich dabei um eine seismisch aktive Störung.

Der Planungsbereich liegt nach den Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg in einem Bereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

### Auswirkungen des Vorhabens

Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung, das kulturelle Erbe und die Umwelt im Umfeld durch schwere Unfälle und Katastrophen werden als gering eingeschätzt.

## **3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung und Aufgabe der aktuellen Nutzungen äußert sich die Entwicklung des Umweltzustandes für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt“ primär durch eine langfristige Veränderung des Vegetationsbestandes: Bei un gelenkter Sukzession werden unversiegelte Flächen fortschreitend von Gehölzen besiedelt. Das Endstadium ist Wald.

Die landwirtschaftliche und industrielle Nutzung der angrenzenden Flächen wird jedoch noch über Jahre fortgeführt werden. Durch befestigte Flächen und die landwirtschaftliche Nutzung wird die sukzessive Entwicklung natürlicher Vegetation behindert. Es findet kein Flächenverbrauch statt. Unversiegelte Flächen bleiben erhalten. Für das Industriegebiet erforderliche Eingriffe in die natürliche Bodenstruktur der Ackerflächen werden unterbleiben. Eingriffe in Natur- und Landschaft würden unterbleiben. Eingriffe in Habitate potentiell vorkommender Arten fänden nicht statt. Für die übrigen Schutzgüter sind keine Veränderungen zu erwarten. Für die auf das Schutzgut „Mensch“ einwirkenden Faktoren sind wegen des benachbarten Industriegebietes Christenfeld ebenfalls keine Veränderungen zu erwarten. Exakte Prognosen sind allerdings nicht möglich.

Die mit der 55. und 58. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten Ziele werden nicht erreicht.

Biotische und abiotische Faktoren des Plangebietes blieben somit gegenüber dem aktuellen Zustand unverändert. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 S. 7 BauGB wären nicht zu erwarten.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

### **4.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur- und Landschaft sind Ausgleichsmaßnahmen auf der als „Öffentlichen Grünfläche“ gekennzeichneten Fläche festgesetzt. Darüber hinaus werden zum Ausgleich Maßnahmen auf in der Nähe liegenden Ausgleichsflächen aus der 55. Flächennutzungsplanänderung erforderlich oder es wird das gemeindlichen Ökopunkte-Konto belastet.

Folgende Hinweise für die Bauleitplanung gibt die Artenschutzrechtliche Vorprüfung:

- Zum Schutz von Offenlandarten sollten zur Baufeldvorbereitung erforderliche Arbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01. März bis 30. September (§ 39 Abs. 5 Bundesnaturschutz-

gesetz) ausgeführt werden. Bei einer Abweichung von dieser Frist ist die Umgebung des Plangebietes vor Beginn der Bauarbeiten durch einen ökologischen Fachgutachter zu kontrollieren.

#### **4.2 Schutzgut Fläche**

Mit der kompakten Anlage wird einem übermäßigen Flächenverbrauch entgegengewirkt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Flächen zeigen sich neben der Flächeninanspruchnahme insbesondere in den Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf deren ökologische Funktion für die anderen Schutzgüter. Es wird auf die Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter verwiesen.

#### **4.3 Schutzgut Boden**

Als Maßnahme zur Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen wird empfohlen, Überbauung, Versiegelung und Umlagerung der anstehenden natürlichen Bodenformationen zu minimieren. Durch die kompakte Anlage wird diesem Aspekt, wie bereits im derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan, Rechnung getragen.

Neben der Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kommt dem praktischen Bodenschutz auf der Baustelle während der konkreten Baudurchführung große Bedeutung zu. Diese ergänzenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können nicht Gegenstand von planerischen Festsetzungen in Bebauungsplänen sein, sie sind aber als Hinweise und Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen und als Auflagen auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens möglich:

- Während der Bauphasen sind hinsichtlich des Umgangs mit Boden die Schutzmaßnahmen nach DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18320 (Landschaftsbauarbeiten), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) zu beachten.
- Die Gefahr der Bodenverschmutzung durch Betriebsmittel ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 (Schutz des Bodens vor chemischer Verunreinigung) zu vermeiden.
- Der Schutz des Grundwassers ist während der Durchführung der Bauarbeiten zu gewährleisten.
- In Bezug auf die Gefahr der Auswaschung / Auslaugung wassergefährdender Stoffe liefern u. a. das DVWK-Merkblatt 3/99 „Grundwassergefährdung durch Baumaßnahmen“ und das DIBT-Merkblatt „Bewertung der Boden- und Grundwassergefährdung durch Bauprodukte“ wichtige Hinweise und sind verbindlich.
- Der Schutz und die Behandlung des Bodens erfolgt nach den Vorschriften der DIN 18915, 18917 (Rasen und Saatarbeiten) und 18300. Zum Schutz und zur Erhaltung der Bodenfunktion sind die Bodenbewegungen auf das technisch machbare Minimum zu reduzieren.
- Aushubmaterial, das vor Ort nicht zum Wiedereinbau verwendet werden kann, ist einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen bzw. bei einer hierfür zugelassenen Stelle zu entsorgen.
- Bei der Separierung von Baustoffen und Materialien sind § 5 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG und § 5 Landesabfallgesetz – LAbfG zu beachten.
- Abfälle, sofern diese anfallen, sind in genehmigten Recyclinganlagen wiederzuverwerten oder in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen (§ 5 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- Im Bereich temporär in Anspruch genommener Baustelleneinrichtungsflächen sind vor der Rekultivierung verdichtete Bodenschichten aufzulockern (Tiefenlockerung bis 50 cm).

- Zum Schutz vor Staubimmissionen sind während der Bauarbeiten geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Staubentwicklung zu unterbinden (z. B. Anfeuchten der Verkehrsflächen und Erdmassen / Staubbinding, Einsatz von Planen).

#### **4.4 Schutzgut Wasser**

Als Maßnahme zur Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen wird empfohlen, die Versiegelung der anstehenden natürlichen Bodenformationen zu minimieren. Durch die kompakte Anlage und die Versickerungspflicht für das Niederschlagswasser der Dachflächen gem. § 44 Landeswassergesetz (LWG) wurde diesem Aspekt in der Planung bereits Rechnung getragen.

Hinweis: Gemäß Anlage A zur Wasserschutzgebietsverordnung ist die Versickerung des Niederschlagswassers im nördlichen Bereich, der innerhalb der Wasserschutzzone III A liegt, ggf. genehmigungspflichtig. Dies ist im Rahmen der Ausbauplanung zu prüfen bzw. zu berücksichtigen.

#### **4.5 Schutzgut Klima/Luft**

Mit den Festsetzungen gem. Abstandsliste werden schädliche Auswirkungen auf benachbarte, schützenswerte Wohnnutzungen vermieden.

Neben der Berücksichtigung der Belange der Luftreinhaltung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kommt dem praktischen Emissionsschutz auf der Baustelle während der konkreten Baudurchführung große Bedeutung zu. Eine Reduzierung der Staubbelastung kann durch entsprechende Hinweise und Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen und als Auflagen auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erreicht werden.

#### **4.6 Schutzgut Mensch**

##### **4.6.1 Altlasten**

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

##### **4.6.2 Schall**

S. Kapitel 4.6.5.

##### **4.6.3 Erschütterungen**

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

##### **4.6.4 Geruch**

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

##### **4.6.5 Gliederung nach Abstandsliste und nach Störfallverordnung**

Im vorliegenden Angebots-Bebauungsplan ist die tatsächliche Nutzung nicht abschließend bekannt. Mit den Festsetzungen nach Abstandsliste und nach Störfallverordnung wird aber vermieden, dass von zulässigen Nutzungen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen und durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) schädliche Auswirkungen auf die schutzbedürftigen Wohnbebauungen an der Straße Heidhausen und im Gebiet „Hubertusweg“ oder auf sonstige Schutzgüter hervorgerufen werden.

Das Konfliktpotential aus der Lage der Wohnnutzungen am Johannesweg sowie Heide 6 und 8 unterhalb der zulässigen Mindestabstände zu potentiellen Störfallbetrieben kann mit der Planung nicht bereinigt werden. Eine Vermeidung könnte dadurch erreicht werden, dass bei einem Wechsel der Eigentumsverhältnisse die im Umfeld vorhandenen Betriebe anstreben, die Grundstücke zu erwerben und in die industrielle Nutzung einzubeziehen. Dieser Prozess könnte von der Gemeinde im Rahmen ihrer Wirtschaftsförderung unterstützt werden.

#### **4.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, Erholung**

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

#### **4.8 Schutzgut Kulturelles Erbe**

Bei Baumaßnahmen zu Tage tretende Bodenfunde sind dem zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

#### **4.9 Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

#### **4.10 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch schwere Unfälle und Katastrophen**

Neben der Berücksichtigung von Belange zum Schutz vor schweren Unfällen oder Katastrophen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kommt dem praktischen Schutz auf der Baustelle während der konkreten Planung und Baudurchführung große Bedeutung zu.

Diese ergänzenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können nicht Gegenstand von planerischen Festsetzungen in Bebauungsplänen sein, sie sind aber als Hinweise und Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen und als Auflagen auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens möglich:

- Die Anwendungsteile von DIN EN 1998 „Eurocode 8; Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben“, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt sind zu berücksichtigen. Insbesondere Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ ist zu beachten.
- Die Bedeutungskategorien für Bauwerke gem. DIN 4149:2005 und die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte sind zu beachten.
- Für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebeneinwirkung sekundäre Gefährdungen auftreten können, sind die anzusetzenden Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger Regelwerke zu ermitteln. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogenen Seismologisch Gutachten einzuholen.
- Die bergbaubedingten Änderungen der Grundwasserflurabstände sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

### **5 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten**

Die Planung ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt bzw. übernimmt dessen Zielsetzungen. Die Planung unterstützt die Erweiterungsabsichten des südlich ansässigen Betriebes. Alternative Standorte wurden demzufolge nicht geprüft.

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes wurde die Planung durch Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und die Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten auf die Umweltbelange hin optimiert.

### **6 Zusätzliche Angaben**

#### **6.1 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten**

Es kann vorausgesetzt werden, dass die im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ausgewerteten Gutachten unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Normen erarbeitet werden. Es wurden die folgenden Fachgutachten ausgewertet:

Umweltbericht 05.12.2018

---

- jürgensmann landers landschaftsarchitekten partnerschaft mbB, Duisburg  
Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan Bra/14, 6. Änderung und Ergänzung „Verbindungsstraße Heidhausen – Industriegebiet Stiegstraße“ Gemeinde Brüggen – August 2018
- jürgensmann landers landschaftsarchitekten partnerschaft mbB, Duisburg  
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Bra/14, 6. Änderung und Ergänzung „Verbindungsstraße Heidhausen – Industriegebiet Stiegstraße“ Gemeinde Brüggen – August 2018

Für die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der Fachgutachten die folgenden technischen Verfahren angewandt:

- Schutzgut Tiere und Pflanzen  
Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW  
LANUV Recklinghausen 2008;  
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben; gemeinsame Handlungsempfehlung des MWEBWV und des MUNLV NRW
- Schutzgut Boden  
Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung; Abfälle, Bodenbelastungen TR-LAGA
- Schutzgut Mensch  
16. BimSchV, DIN 18005, DIN 4109

Schwierigkeiten bei der Ermittlung haben sich nicht ergeben.

## 6.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind gemäß § 4c BauGB Maßnahmen vorzusehen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Für die Überwachung zuständig sind neben der Gemeinde auch die verschiedenen Fachbehörden, die gemäß § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde zu unterrichten, soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen, zusätzlich deren dauerhafter Bestand und die Pflege sind regelmäßig zu überprüfen. Dies sind insbesondere Vollzugskontrollen im Rahmen von Abnahmen bei durchgeführten Baugenehmigungsverfahren; weitere Prüfungen in der Folgezeit sind zumindest stichprobenartig durchzuführen.

Die Beachtung der Planungshinweise der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung im Rahmen der Herrichtung des Geländes für die vorgesehenen Baumaßnahmen sind zu kontrollieren.

Weiterführende Maßnahmen des Monitorings sind für das Vorhaben nicht erforderlich.

### 6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/14, 6. Änderung und Ergänzung, sollen die Erweiterung einer südlich angrenzenden Betriebsfläche ermöglichen und folgt dabei den Darstellungen der 55. und 58. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Es ergeben sich auf der Ebene des Bebauungsplanes voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Fläche und Mensch.

Für die Aspekte „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ wurden Fachgutachten erarbeitet.

Die mit dem Bebauungsplan einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelt und bewertet. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden mit Ausgleichsmaßnahmen auf der festgesetzten „Öffentlichen Grünfläche“ mit Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ ausgeglichen. Darüber hinaus gehende Maßnahmen zur Kompensation, zur Einbindung in das Landschaftsbild und zum Artenschutz werden angeregt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG lässt im Hinblick auf die für das Messtischblatt genannten Tierarten keine Verbotstatbestände erkennen. Eine Erfüllung von Tötungs- und Störungstatbeständen sowie dem Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt – nicht erkennbar. Folgende Hinweise für die Bauleitplanung ergehen:

- Zum Schutz von Offenlandarten sollten zur Baufeldvorbereitung erforderliche Arbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01. März bis 30. September (§ 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz) ausgeführt werden. Bei einer Abweichung von dieser Frist ist die Umgebung des Plangebietes vor Beginn der Bauarbeiten durch einen ökologischen Fachgutachter zu kontrollieren.

Auswirkungen auf die Luftqualität können sich durch das Vorhaben ergeben. Mit den Festsetzungen gem. Abstandsliste sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Eine Prüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung des BImSchG.

Durch den Ausschluss von nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sollen Nutzungskonflikte zwischen wohnlichen Nutzungen und den in der Regel stärker emittierenden Industriebetrieben von vornherein ausgeschlossen werden.

Das Industriegebiet wird nach Abstandslisten (Abstandserlass 2007) und Abstandsklassen der Störfallverordnung gegliedert. Damit werden Auswirkungen auf umliegenden schützenswerten Wohnnutzungen im Dorfgebiet der Ortslage Heidhausen und dem als allgemeines Wohngebiet einzustufendem Gebiet „Hubertusweg“ vermieden. Das Konfliktpotential aus der Lage der Wohnnutzungen am Johannesweg sowie Heide 6 und 8 unterhalb der zulässigen Mindestabstände zu potentiellen Störfallbetrieben kann mit der Planung nicht bereinigt werden. Mittel- und langfristig besteht das Ziel, die Wohnnutzungen am Johannesweg sowie Heide 6 und 8 aufzugeben, um das Konfliktpotenzial nachhaltig zu beseitigen. Dazu werden Vorschläge formuliert.

Durch die gem. § 44 Landeswassergesetz Niederschlagswasserversickerung des auf Dachflächen anfallenden Wassers werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser minimiert.

Das Landschaftsbild wird sich wegen der relativ kleinen Fläche des Plangebietes nicht erheblich verändern. Es erfolgt eine landschaftsgerechte Eingrünung zur Einbindung in das Landschaftsbild auf der Nordseite des Industriegebietes, die mindernd hinsichtlich der Auswirkungen wirkt.

Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Neben der Berücksichtigung der Belange zum Schutz vor schweren Unfällen oder Katastrophen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kommt dem praktischen Schutz auf der Baustelle

Umweltbericht 05.12.2018

---

während der konkreten Planung und Baudurchführung große Bedeutung zu. Diese ergänzenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können nicht Gegenstand von planerischen Festsetzungen in Bebauungsplänen sein, sie sind aber als Hinweise und Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen und als Auflagen auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens möglich.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Fortbestand der jetzigen Nutzung auszugehen. Weitergehende Prognosen sind nicht möglich.

Standortalternativen sind nicht vorhanden; die Planungen stehen in Übereinstimmung mit den Zielen des Flächennutzungsplans und dienen der Erweiterung eines bestehenden Betriebes. Die Darstellungen des Bebauungsplanes wurden im Hinblick auf die Minimierung nachteiliger Umweltauswirkungen optimiert (z.B.: Anwendung des Abstandserlasses 2007 und der Abstandsliste der Störfallverordnung, Versickerung von Niederschlagswasser der Dachflächen).

Es werden Maßnahmen zur Überwachung der landschaftlichen Kompensationsmaßnahmen und Artenschutzrechtliche Maßnahmen vorgeschlagen. Darüber hinaus greifen die Bestimmungen zur allgemeinen kommunalen Umweltvorsorge.

## **7 Quellen**

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

www.tim-online.nrw.de, Zugriff am 15.02.2017

GEMEINDE BRÜGGEN

Flächennutzungsplan

GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN, KREFELD

Bodenkarte zur Standorterkundung, Verfahren: Kaldenkirchen-Grenzwald, WSG (Landwirtschaft), Erfassungsmaßstab 1 : 5 000

GEOPORTAL NRW

(Zugriff am 24.08.2017)

KREIS VIERSEN

Landschaftsplan

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (LÖLF), 1986

Schriftenreihe der LÖLF, Band 4, Rote Liste der in NRW gefährdeten Pflanzen und Tiere, 2. Fassung, Recklinghausen 1986

@LINFOS Landschaftsinformationssammlung, Zugriff am 15.02.2017

MSWKS, MUNLV NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Stand Mai 2001

PLAN B, JÜRGENSMANN LANDERS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN PARTNERSCHAFT MBB

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I), Duisburg August 2018

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Duisburg September 2018

RHEINRUHR.STADTPLANER

Bebauungsplan Bra/14, 6. Änderung (Stand: Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB) – zeichnerische Darstellung, Begründung (Essen, August 2018)

Bebauungsplan Bra/25 (Stand: Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB) – zeichnerische Darstellung, Begründung (Essen, August 2018)

55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brüggen (Stand: Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB) – Begründung (Essen, August 2018)

TRAUTMANN, PROF. DR. W., 1972

Deutscher Planungsatlas Band 1 Nordrhein-Westfalen.

Hrsg.: Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Zusammenarbeit mit dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde, Hannover 1982

Diese Begründung lag dem Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Auslegung dieses Bebauungsplanes vom 02.10.2018 zugrunde.

Brüggen, den 05.10.2018

gez.

Gellen  
Bürgermeister

Diese Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 11.10.2018 in der Zeit vom 19.10.2018 bis 19.11.2018 öffentlich ausgelegen.

Brüggen, den 20.11.2018

gez.

Gellen  
Bürgermeister

Diese Begründung lag dem Beschluss dieses Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Burggemeinde Brüggen vom 18.12.2018 zugrunde.

Brüggen, den 19.12.2018

gez.

Gellen  
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB über den Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung, das Inkrafttreten des Bebauungsplanes sowie Zeit und Ort, an denen die Planunterlagen einschließlich dieser Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zur Einsichtnahme bereitgehalten werden, ist am 13.06.2019 erfolgt.

Der Bebauungsplan hat am 14.06.2019 Rechtskraft erlangt.

Brüggen, den 17.06.2019

gez.

Gellen  
Bürgermeister